

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 18 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Table with 3 columns: Kolonialwaren- und Delikatessenhandel, Fischhandel, Milchhandel, Brothandel, Frucht- und Gemüsehhandel, Tabak- und Zigarrenhandel, Textilwaren, Schuhwaren- und Lederhandel, Möbelgeschäft, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw., Hausmakler, Apotheker, Getreide- und Futurhandel, Kohlen- und Holzhandel, Lotteriesollicitateure, Transport- und Verkehrsgewerbe, Hotel- und Gastwirtschaft, Wein-Spirituosen-u-Fruchtsafthandel

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsausübung stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen 'Ordnung' bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen - unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs - die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsstunden dienen u. a. Buchführung, Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30-35 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 20 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Abteilung Glasschutzkasse, neue Rabenstr. 27/28, Geschäftszell 8-4 Uhr. Die Glasschutzkasse bezweckt die gegenseitige Kostentragung für Bruchschäden an allen eingesetzten Glasscheiben, die den Mitgliedern gehören oder wofür sie die Gefahr tragen. Als Mitglieder werden Einzelhändler sowie Grundbesitzer aufgenommen, die an solche Personen Geschäftsräume vermieten. 1. Vors.: John Engel, Marktstr. 15.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Darlehenshilfskasse der Detailistenkammer.

Neue Rabenstr. 27/28, Fernspr. Elbe 5700-5703, 2592-2593.

Beratungsstelle werktäglich geöffnet von 9 bis 4 Uhr.

Die Hilfskasse dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Einzelhandels. Sie gewährt Darlehen an Einzelhändler; in der Regel jedoch nur soweit die Fortführung oder die Aufnahme eines selbständigen Geschäftsbetriebes oder Berufes ohne diese Hilfeleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Aufnahme eines Betriebes oder Berufes instandgesetzt wird. Die Darlehen sollen in der Regel nur solchen Einzelhändlern gewährt werden, die der Hilfe würdig erscheinen, mindestens 2 Jahre im hamburgischen Staatsgebiet ansässig sind und während dieser Zeit zur Detailistenkammer beitragspflichtig waren. Die Beitragspflicht begründet jedoch nicht ein Recht auf Gewährung eines Darlehens.

Die Konsumenten-kammer.

beim Strohhause 38, I.

verankert ihre gesetzliche Grundlage dem Hamburgischen Landesgesetz, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher in Hamburg, vom 9. Juli 1920. Die Kammer erhebt ihre Aufgabe in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der nicht gewerblichen Verbraucher des Hamburgischen Staatsgebietes. Zur Mitgliedschaft sind nur solche Vereinigungen zugelassen, bei denen die Absicht der Gewinnentziehung ausgeschlossen ist und etwaige Überschüsse nur dem letzten Verbraucher zugute kommen, bzw. zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die Kammer hat Rechtsfähigkeit und untersteht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Vorsitzende der Fachausschüsse:

Verkehrsausschuß: H. Bastlein. Sozialpolitischer Ausschuß: A. Kasch. Wirtschaftsausschuß: H. Everling, Finanz- und Steuerauschuß: Wilh. Böing.

Der Wirtschaftsrat

Ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Handelskammer, Gewerbekammer, Detailistenkammer, Konsumenten-kammer und des Arbeiterrats Groß-Hamburg und vertritt die gesamten Interessen des Großhandels, Gewerbes, Kleinhandels, der Industrie und der Konsumenten. Er hat besondere Fachausschüsse gebildet für: Großhandel; Bank, Börsen- und Versicherungswesen; Verkehr; Industrie; Handwerk; Kleinhandel; Konsum; Sozialpolitik. - Vorsitzender: F. H. Witthoefft (Handelskammer). Weitere Vorstandsmitglieder: Dr. Schiele (Gewerbekammer), W. Mühl (Detailistenkammer), W. Böing (Konsumenten-kammer), Emil Hüfmeier u. H. Heselmann (Arbeiterrat Groß-Hamburg). - Syndiker: Dr. Leuckfeld, Dr. Stenzel, Dr. Meier, Dr. Gädke und Rich. Gierlich. Geschäftsf.: Dr. H. Becker. Geschäftsstelle in der Börse, I. Stock, Zimmer 107. Fernspr. Roland 1771-77.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.

Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.

Geschäftszeit im Sommer von 8-4, im Winter von 8 1/2-4 1/2. Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register usw. während der Zeit von 11-2 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von z. Z. 50 Goldpfennigen gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenenthebung der Einsichtnahme gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma neben seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel vom dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Das gleiche kann ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Aberaufhebung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend die Aufrechterhaltung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.)

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen

Ringstr. 15, geöffnet 8-4 Uhr, Kasse: 83-2 Uhr.

Ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft (Bekanntmachung vom 14. März 1884) errichtet. Sie besteht nach dem Gesetz vom 21. Januar 1921 aus zwei Mitgliedern des Senats, 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, je 1 Mitglied des Wohlfahrtsrats, der Behörde für das Arbeitssamt und der Gesundheitsbehörde und kraft seines Amtes dem Direktor der Behörde. Der Geschäftskreis der Behörde umfaßt das gesamte Versicherungswesen. Als Abteilungen gehören ihr an:

1. Das Versicherungsamt. Es wurde am 1. Juli 1912 auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichtet; der Direktor der Behörde ist zugleich Vorsitzender des Versicherungsamts. Es nimmt die Geschäfte der Reichsversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte als unterste Spruch- und Beschlussbehörde wahr und erteilt in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung erteilt es Auskunft u. a. über die Versicherungspflicht, Beiträge, Unterstützungsansprüche, Wechsellöhne und entscheidet als erste Instanz in Streitigkeiten; auch führt es die Aufsicht über die nach der Reichsversicherungsordnung errichteten Krankenkassen des Bezirkes. (I. Stock, Zimmer 66).

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung nimmt das Versicherungsamt Anträge auf Unfallrenten und Anmeldungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe entgegen und führt das Verfahren bei Einspruch gegen Bescheide der Berufsgenossenschaft durch; auch erteilt es Auskunft in allen Reichsunfallangelegenheiten. (I. Stock, Zimmer 60).

Hauptaufgaben auf dem Gebiete der Invalidenversicherung sind: Entgegennahme von Rentenansprüchen der Versicherten und der Hinterbliebenen, von Anträgen auf Heilverfahren, Auskunftserteilung und Entscheidung von Streitigkeiten. (I. Stock, Zimmer 29).

Auf dem Gebiet der Reichsangestelltenversicherung erteilt das Versicherungsamt Auskunft, und nimmt Anträge auf Versicherungsleistungen von Versicherten und Hinterbliebenen entgegen. (I. Stock, Zimmer 32).

2. Die Ausgabestelle für Invalidenversicherung und Ausgabestelle der Reichsangestelltenversicherung. Die Aufgaben der Ausfertigung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten für Invalidenversicherung und der Versicherungskarten der Reichsangestelltenversicherung für die in der Stadt Hamburg und die in den Bezirken der Landherrenschaften der Gest- und der Marschlande beschäftigten oder wohnenden Versicherten ob, soweit in der Invalidenversicherung nicht der Senat diese Geschäfte einzelnen Betriebs-Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat. (Erdgeschoss, Zimmer 11).

3. Die Abteilung für diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist; sie werden von der Abteilung zugelassen und beaufsichtigt. (I. Stock, Zimmer 51).

4. Die Abteilung für Ruhegeld, Ruheohn und Hinterbliebenen-Versorgung für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter (II. Stock, Zimmer 71).

5. Die Versorgungskasse für staatliche Angestellte, die die Versicherung der staatlichen Angestellten durchzuführen hat. Hamburgische Angestelltenversicherung. (I. Stock, Zim. 63.)

6. Eine selbständige Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete Oberverwaltungsamt, dem das Versorgungsamt angegliedert ist. (II. Stock, Zimmer 74 und 78).

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Baudeputation.

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und fünfzehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und zehn bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präsiden der I. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbureau mit einem Regierungsdirektor und einem Regierungsrat zur Verfügung.